

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 92=112 (1946)

Heft: 11

Artikel: Das Problem der Armeeleitung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bieten geheim ist, wenn sie die wesentliche Bedingung erfüllen soll, einem allfälligen Gegner die Vorbereitung des Einsatzes seiner Mittel so schwer wie möglich zu machen. Eine Erschwerung bedeutet aber nach wie vor eben diese Unkenntnis der gegnerischen Massnahmen. Wir wollen doch nicht so liebenswürdig und so naiv sein, *unserem* Gegner diese Erschwerung zu ersparen.

Bei der gelegentlichen Ueberbordung der Armeediskussion, die bisweilen ein Ausfluss mangelnder Selbstzucht ist, bei der Tendenz einiger Offiziere, die Definition des Soldaten als «Notform des Bürgers» möglichst weit zu verbreiten mit der daraus entstehenden Gefahr, dass dieser Begriff falsch verstanden wird und dass *alles*, was auf militärischem Gebiet geschieht, von der Öffentlichkeit sanktioniert oder doch mindestens diskutiert werden soll, ist es nicht ausgeschlossen, dass nur mit allergrösster Mühe der Publizität die im Interesse der Landesverteidigung liegenden Grenzen gesetzt werden können. Auch die Tatsache, dass ein Entwurf zu einem neuen Dienstreglement mit der an sich richtigen, aber an diesem Platze nachgiebig tönenden Feststellung beginnt, dass wir Eidgenossen den Frieden lieben, erweckt nicht den Eindruck, als ob wir es einem Gegner ausgesprochen schwer zu machen gedenken. Wir wollen dies aber wirklich. Dann müssen wir uns aber auch in allen Teilen entsprechend verhalten. Es bleiben den Mittlern zwischen Volk und Armee sowie zwischen Eingeweihten und von gesunder Neugier erfüllten Uneingeweihten noch Gelegenheiten genug des Austausches der Gedanken und der fruchtbaren Diskussion, auch wenn das Diskussionsgebiet aus Armeeinteressen zwangsläufig abgegrenzt ist.

Das Problem der Armeeleitung

Der Zentralvorstand der Schweiz. Offiziersgesellschaft hat auf Grund der Delegiertenversammlung vom 20. Oktober 1946 in Solothurn dem Chef des Eidg. Militärdepartementes eine Eingabe über das Problem der Armeeleitung übermittelt. Da sich die Gesetzesvorlage und die Botschaft über die Revision der Militärorganisation

bereits bei den eidgenössischen Räten befinden, wurde die Kopie der Eingabe auch den Mitgliedern der beiden parlamentarischen Kommissionen zugestellt.

Nach dem einleitenden Hinweis, dass die Schweiz. Offiziersgesellschaft gerne die Gelegenheit benützt habe, auf Einladung des Chefs des Eidg. Militärdepartements zum Gesetzesentwurf über die Armeeleitung Stellung zu nehmen, führt die Eingabe aus:

«Wir fühlen uns als Bürger und Soldaten verpflichtet, unsere Auffassung zur Kenntnis zu bringen, weil wir dem Problem der Armeeleitung in unserem Staatswesen eine hohe politische und militärische Bedeutung beimessen.

Es steht für die Schweiz. Offiziersgesellschaft ausser Frage, dass dem Bundesrat als Landesregierung auch in den Angelegenheiten der Armee die volle Entscheidungsgewalt zufällt. Die Armee kann und darf immer nur ein Instrument der Staatspolitik sein. Alle Probleme unseres Wehrwesens können nur als Teil unserer gesamten Landespolitik gewertet werden. Deshalb bleibt für uns auch ausserhalb jeglicher Diskussion der Grundsatz, dass jede Armeeleitung, gleichgültig wie sie geartet sei, der obersten politischen Behörde ohne Einschränkung unterstellt ist.

Aber auch bei voller Anerkennung dieses Grundsatzes kann die Schweiz. Offiziersgesellschaft nicht einsehen, dass es nur die in der Botschaft niedergelegten zwei extremen Lösungen einer Armeeleitung geben könne: Führung der Armee durch einen mit allen militärischen Kompetenzen ausgestatteten Armeechef (Friedensgeneral) oder Uebertragung der Kompetenzen an das Kollegium der Landesverteidigungskommission. Die Schweiz. Offiziersgesellschaft teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die extreme Lösung des Oberbefehlshabers in Friedenszeiten staatspolitische Nachteile aufweist, die dem Schweizervolk die Zustimmung zu dieser Lösung schwer machen würden. Andererseits enthält die Vorlage des Bundesrates nach unserer Auffassung eine wesentliche Lücke, die im Interesse der Armee nicht bestehen bleiben darf.

Die Schweiz. Offiziersgesellschaft hält eine Regelung als staatspolitisch tragbar und militärisch zweckmässig, bei welcher

- a) die Landesverteidigungskommission über die Grundlagen für den Aufbau, die Bewaffnung, die Ausbildung und den Einsatz der Armee unter Wahrung der den politischen Behörden durch die Verfassung zugewiesenen Kompetenzen entscheidet,

- b) ein durch den Bundesrat gewählter militärischer Kommandant (Armeeinspektor), aber für die Koordination und Verwirklichung der durch die Landesverteidigungskommission geschaffenen Grundlagen in der Armee verantwortlich gemacht wird.

Diese Forderung begründen wir wie folgt:

1. In der ganzen Armee, von zuunterst bis zuoberst, muss angestrebt werden, *klare Verantwortlichkeiten und Kompetenzen* zu schaffen. Keine Armee kann für ihre Friedens- und Kriegsaufgaben Erfolg haben, wenn in den höchsten Spitzen Unklarheiten über das Mass der Aufgabe und der Verantwortung bestehen. Wir unterstützen die Auffassung der bundesrätlichen Vorlage, dass der *Landesverteidigungskommission* als oberstem militärischen Fachorgan *vermehrte Entscheidungsbefugnisse* übertragen werden in der Ueberzeugung, dass in diesen Fragen das Kollegialsystem «mehr Gewähr für eine stetige Fortentwicklung auf dem Gebiete der Ausbildung und der materiellen Kriegsbereitschaft bietet, als wenn nur ein einziger die Richtlinien festlegen wollte» und weil in einem Kollegium höchster militärischer Fachleute Gelegenheit besteht, Erfahrungen und Erkenntnisse auszutauschen. Die Erteilung endgültiger Entscheidungsbefugnisse in rein militärischen Angelegenheiten an die Landesverteidigungskommission liegt im Interesse der Landesverteidigung. Durch Beizug von Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft, Technik und durch vermehrten Kontakt mit den politischen Behörden und parlamentarischen Kommissionen dürfte es möglich sein, der Arbeit der Landesverteidigungskommission eine noch breitere Basis zu geben. Die Auswertung der Ergebnisse besonderer Fach- und Studienkommissionen, wie sie heute schon bestehen, durch die Landesverteidigungskommission, werden ebenfalls beitragen, der Tätigkeit dieses obersten Armeeorgans die notwendige materielle Vertiefung zu vermitteln. Aufgabe des Chefs des Eidg. Militärdepartementes wird es bei dieser Lösung sein, in der Landesverteidigungskommission die politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Bedürfnisse des Landes und im Gesamtbundesrat die Interessen der Armee zu vertreten.

2. Es stellt sich die Frage, ob die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung bezüglich der Landesverteidigungskommission genügt, um sicherzustellen, was wohl auch vom politischen Standpunkt aus anzustreben ist: die *Koordination* und *Einheitlichkeit in der Ausbil-*

dung und Kriegsvorbereitung. Wir wollen keineswegs eine Uniformierung und Gleichmacherei auf dem Gebiete des Wehrwesens. Auch die Armee erträgt die Gleichschaltung nicht. Aber es muss ein Nebeneinander oder gar ein Gegeneinander in der Ausbildung und in der Zukunftsplanung verhindert werden. Mit der Lösung des Gesetzesentwurfes ist dies nicht möglich.

Art. 186 genügt in dieser Richtung nicht. In Absatz 4 heisst es: «Die Landesverteidigungskommission wacht über die Uebereinstimmung der Ausbildung in allen Schulen und Kursen der Armee sowie über die Einheitlichkeit der Führungsgrundsätze. Insbesondere ist jedes Mitglied in seinem Befehlsbereiche verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen der Landesverteidigungskommission.»

Mit dieser Bestimmung wird die Notwendigkeit der Einheitlichkeit auf dem Gebiet der Ausbildung und Führung ebenfalls betont. Ist diese Uebereinstimmung aber in Wirklichkeit gewährleistet? Jedes Mitglied der Landesverteidigungskommission ist in seinem Befehlsbereich dafür verantwortlich. Man darf voraussetzen, dass die Einheitlichkeit in jedem einzelnen Korps (also in den Wiederholungskursen), in den dem Ausbildungschef unterstellten Schulen und Kursen, sowie in den vom Generalstabschef kommandierten Generalstabskursen für sich immer besteht. Kann man aber annehmen, dass zwischen den einzelnen Armeekorps, d. h. im Sektor der Wiederholungskurse, diese Uebereinstimmung ohne weiteres vorhanden ist und dann auch zwischen der Wiederholungskursausbildung einerseits und der Ausbildung in den Rekruten- und Kadernschulen andererseits? Ebenso notwendig wie die Uebereinstimmung auf dem Gebiete der Ausbildung erachten wir die Koordination zwischen der Kriegsvorbereitung des Generalstabes und der Förderung der Kriegsbereitschaft bei den Truppen.

Es liegt nicht am mangelnden guten Willen unserer höchsten Kommandanten, wenn in der Vergangenheit und auch gegenwärtig immer wieder Verschiedenheiten und gelegentlich auch Gegensätzlichkeiten in der Ausbildung festzustellen sind. Denn jeder der höchsten militärischen Chefs ist eine Persönlichkeit, hat sein besonderes Temperament, seine eigenen Anschauungen und Ueberzeugungen, aus denen heraus im eigenen Befehlsbereich der Wille zum Durchsetzen dieser eigenen Auffassungen resultiert. Da kann es nicht verwundern, dass für die ganze Armee oft auch in wichtigen Fragen der Ausbildung und Führung eine Vielheit vorhanden ist, die nicht im Interesse der

Armee liegen kann. Ueber den Armeekorpskommandanten, dem Generalstabschef und Ausbildungschef steht aber nur der Chef des Eidg. Militärdepartementes, so dass er bei allfälligen Differenzen oder Lücken militärischer Art einzugreifen hätte. Das Kollegium der Landesverteidigungskommission besitzt ja gar nicht die Möglichkeit, die Ausführung seiner Beschlüsse in allen Zweigen der Armee zu überwachen. Diese Möglichkeit ist aber auch dem Chef des Eidg. Militärdepartementes nicht gegeben.

Die Schweiz. Offiziersgesellschaft ist der Ueberzeugung, dass es im höchsten Interesse des Chefs des Eidg. Militärdepartementes als Mitglied des Bundesrates liegt, von der rein militärischen Kontrollaufgabe und von sehr vielem militärischen Kleinkram befreit zu werden. Der *Armeeinspektor* soll dem Chef des Eidg. Militärdepartementes als militärischer Fachberater *unterstellt sein* — eindeutig und konsequent unterstellt! —, der ihm die Verantwortung dafür abnimmt, dass in der Ausbildung, Führung und Kriegsvorbereitung die Beschlüsse der Landesverteidigungskommission richtig und sinngemäss zur Ausführung gelangen. Der Armeeinspektor hat also keineswegs die Rolle eines Friedensgenerals, da ihm alle Kompetenzen zur selbständigen Verfügung über die Armee fehlen. Er ist ein *Vollzugsorgan* und dem Chef des Eidg. Militärdepartementes gegenüber verantwortlich. Der Grundsatz der Unterstellung der militärischen Gewalt unter die zivile besteht somit in vollem Umfange. Im Hinblick auf diese klare Unterstellung können wir nicht verstehen, dass durch die Schaffung eines Armeeinspektors sich im Verhältnis zur Landesregierung «ständige Auseinandersetzungen und Konflikte» ergeben müssten. Bei der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelung, mit der Unterstellung von sechs höchsten militärischen Kommandanten, sind die Konfliktmöglichkeiten zweifellos grösser.

3. Durch die Einführung des Armeeinspektors wird die Aufgabe des Chefs des Eidg. Militärdepartementes keineswegs geringer und bescheidener als heute. Er bleibt der Vorsitzende der Landesverteidigungskommission, bei deren Beratungen er alle gewichtigen Argumente der Landesregierung zu vertreten hat. Er bleibt für alle Armeebelange, die ausserhalb der Koordinationsaufgabe des Armeeinspektors liegen, der Vorgesetzte der Armeekorpskommandanten, des Ausbildungs- und Generalstabschefs. Und auch der Armeeinspektor bleibt ihm, dies sei in diesem Zusammenhang nochmals betont, für den gesamten Aufgabenkreis unterstellt. Ueberdies liegt auf dem

Chef des Eidg. Militärdepartementes die grosse Bürde der Militärverwaltung und die Arbeit bezüglich aller andern in Art. 167 unterstellten Dienstzweige. Von einer Degradation des Chefs des Eidg. Militärdepartementes lediglich zum «Sprachrohr oder Anwalt» des Armeeinspektors kann deshalb sicher nicht die Rede sein, um so weniger, als die Landesverteidigungskommission entweder beratend oder entscheidend die Armeeangelegenheiten behandelt und der Armeeinspektor nur ihre Beschlüsse zu vollziehen hat.

4. In der Botschaft wird darauf hingewiesen, dass die Landesverteidigungskommission von sich aus oder auf Anordnung des Bundesrates (Art. 144 MO.) einzelnen Mitgliedern den Auftrag zu besondern Inspektionen der Kriegsvorbereitungen erteilen kann. Es ist auch der Vorschlag gemacht worden, periodisch einen der Oberstkorpskommandanten mit der Inspektion für die gesamte Armee zu betrauen. Beide Lösungen scheinen uns deshalb ungenügend, weil bei nur *vorübergehender Inspektionsbefugnis* sich jeder Inspektor hüten dürfte, im Bereiche der ihm gleichgestellten Offiziere, die ihn in der Inspektion ablösen werden, eine richtige Kontrolle und Koordination durchzuführen. Es ist auch kaum möglich, bei dieser Lösung eine im Interesse der Sache liegende Kontinuität zu gewährleisten. Art. 144 MO. («Die Schulen und Kurse sind soweit nötig zu inspizieren; der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften») bietet für eine solche Lösung auch nicht die genügende gesetzliche Grundlage.

5. Als Argument gegen den Armeeinspektor wird angeführt, die Wahl des Generals werde präjudiziert. Dazu ist einmal zu sagen, dass der Armeeinspektor durch den Bundesrat gewählt werden soll, während die Wahl des Generals unbedingt der Bundesversammlung vorbehalten bleiben muss. Dadurch hat das Parlament volle Wahlfreiheit. Für den Armeeinspektor ergibt sich bezüglich der Generalswahl dieselbe Situation wie bisher für den Generalstabschef, den Ausbildungschef und jeden der Armeekorpskommandanten. Jeder kann in Frage kommen, wenn er sich eignet, aber keiner hat einen Anspruch auf den Posten des Generals. Durch die gesetzliche Bestimmung, dass mit der Wahl des Generals die Aufgabe des Armeeinspektors dahinfällt, wird im weitern zum Ausdruck gebracht, dass dieser einfach zur Verfügung des Bundesrates steht, wenn er nicht als General in Frage kommt.

6. Bezüglich der Zusammensetzung der Landesverteidigungskommission sind wir der Auffassung, die wichtige Aufgabe der Fliegerwaffe in unserer Landesverteidigung rechtfertige es, dem *Kommandanten der Flieger- und Flabtruppen* Stimmrecht in der Landesverteidigungskommission zu verleihen.

7. Es scheint uns sodann zweckmässiger, die *Kriegstechnische Abteilung* der Generalstabsabteilung zu unterstellen. Nach dem vorliegenden Entwurf besitzt die Landesverteidigungskommission nicht die Kompetenz, die Uebereinstimmung zwischen Kriegseinsatz und Bewaffnung/Ausrüstung zu gewährleisten. Denn einerseits ist die Landesverteidigungskommission in den Fragen der Bewaffnung und Ausrüstung der Armee nur beratendes Organ des Bundesrates, andererseits bleibt die Kriegstechnische Abteilung dem Chef des Eidg. Militärdepartementes direkt unterstellt. Abweichenden Auffassungen zwischen der Kriegstechnischen Abteilung und der Armee sowie den endlosen, direkt geführten oder über den Departementschef geleiteten Auseinandersetzungen bleiben Tür und Tor geöffnet. Darin liegt ein für die Kriegsvorbereitungen nicht zu unterschätzender Nachteil. Seine Beseitigung muss deshalb durch die Unterstellung der Kriegstechnischen Abteilung unter den Generalstabschef angestrebt werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen für die Herstellung der grundlegenden geistigen Uebereinstimmung für die Friedenstätigkeit innerhalb der Armee und für die materielle Kriegsvorbereitung.

8. Im Bestreben, bei der Regelung der Armeeleitung die Auffassung der Schweiz. Offiziersgesellschaft ebenfalls in der sachlichen Diskussion geltend machen zu können, erlauben wir uns, einen Abänderungsantrag zum Gesetzestext zu unterbreiten. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass dieser Antrag und die in der Eingabe dargelegten Gründe vorurteilslos geprüft und gewürdigt werden.»

Abänderungsvorschlag

Art. 167

Das Eidg. Militärdepartement umfasst:

1. Das Armeeeinspektorat;
2. die Gruppe des Ausbildungschefs (Gruppe der Ausbildung) mit der Abteilung für Infanterie, der Abteilung für leichte Truppen, der Abteilung für Artillerie,

- der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr,
der Abteilung für Genie;
- 3. die Gruppe des Generalstabschefs mit
der Generalstabsabteilung,
der Abteilung für Sanität,
der Abteilung für Veterinärwesen,
dem Oberkriegskommissariat,
der Kriegstechnischen Abteilung,
der Abteilung für Luftschutz,
der Kriegsmaterialverwaltung,
der Abteilung für Landestopographie;
- 4. die Direktion der eidgenössischen Militärverwaltung;
- 5. die Abteilung für Militärversicherung;
- 6. die Verwaltung der Militärstrafrechtspflege;
- 7. die eidgenössische Turn- und Sportschule.

Art. 185

Dem Chef des Militärdepartementes ist die Landesverteidigungskommission beigegeben.

Sie besteht aus dem Chef des Militärdepartements als Vorsitzendem, dem Armeeinspektor als Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Ausbildungschef, dem Generalstabschef, den Kommandanten der Armeekorps und dem Kommandanten der Flieger- und Flab-Truppen.

Die Landesverteidigungskommission kann Heereseinheitskommandanten, Abteilungschefs und andere Sachverständige zur Beratung beiziehen.

Ist der General ernannt, so stellt die Landesverteidigungskommission ihre Tätigkeit ein.

Art. 186

Die Landesverteidigungskommission ist oberstes beratendes Organ in allen Fragen der Landesverteidigung, so namentlich in folgenden Belangen:

- Organisation der Truppen;
- für die Armee erforderliche Kredite;
- Bewaffung und Ausrüstung der Armee;
- jährliche Schulen und Kurse;
- Neueinteilung und Beförderung der Offiziere (Art. 70bis);
- allgemeine Dienstvorschriften, Reglemente usw., für deren Erlass eine höhere Stelle zuständig ist;
- weitere Erlasse des Bundesrates und der Bundesversammlung.

Die Landesverteidigungskommission entscheidet endgültig in folgenden Belangen:

- Festlegung von Richtlinien und Zielen für die Kriegsvorbereitung und den Einsatz der Armee;
- Bezeichnung der Ausbildungsgrundsätze und der Ziele der Truppenübungen und der Offizierskurse;
- Aufstellung von Dienstvorschriften, Reglementen usw., soweit für deren Erlass nicht andere Stellen zuständig sind.

Durch Beschluss des Bundesrates können der Landesverteidigungskommission weitere Geschäfte zum endgültigen Entscheid zugewiesen werden.

Neuer Artikel 188

Der Armeeeinspektor wird vom Bundesrat gewählt. Er bekleidet den Grad eines Oberstkorpskommandanten.

Er entscheidet über die Auslegung sämtlicher Dienstvorschriften und Reglemente, vor allem über die grundsätzlichen Fragen der Ausbildung.

Er sorgt für einheitliche Auslegung und Anwendung der Ausbildungs- und Führungsgrundsätze in allen Schulen und Kursen der Armee.

Er ist verantwortlich für die Uebereinstimmung der durch den Generalstabschef zu treffenden Kriegsvorbereitungen und der Kriegsbereitschaft der Stäbe und Truppen mit den von der Landesverteidigungskommission festgesetzten Richtlinien und Zielen.

Für die dem Armeeeinspektor nach diesem Artikel übertragenen Aufgaben sind ihm der Ausbildungschef, der Generalstabschef und die Kommandanten der Armeekorps unterstellt.

Der Armeeeinspektor hat das Besuchsrecht in allen Schulen, Kursen und Uebungen der Stäbe und Truppen, ebenso in sämtlichen Anstalten, die der Armee oder der Landesverteidigung dienen.

Mit der Wahl des Generals fallen die Aufgaben und Befugnisse des Armeeeinspektors dahin.

Zu den künftigen Wiederholungskursen

Von Oberstlt. i. Gst. *E. Wehrli*

In der Oktober-Nummer der «Allg. Schweizerischen Militärzeitung» hat Oberstlt. i. Gst. Uhlmann in seinen «Gedanken zu den Wiederholungskursen 1947» mit Recht auf die Bedeutung der kommenden WK. hingewiesen. Es sei mir gestattet, seine Ausführungen in einigen Punkten zu ergänzen.

Zunächst scheint es wichtig, sich stets darüber klar zu bleiben, dass wir in der Armee so wenig wie in Zivil seit Kriegsende ein völlig neues Leben anfangen können, sondern auf dem Bestehenden weiterbauen müssen. Wir müssen uns davor hüten, im Volk und in der Truppe die Illusion zu schaffen, als ob unser Militärdienst in Zukunft eine Neuauflage des Urlauberlebens der Amerikaner in der Schweiz werden würde. Der Krieg ist und bleibt ein rauhes Handwerk. Jede ernsthafte Vorbereitung darauf wird von der Truppe immer und vor allem Arbeit verlangen: Marschieren, Lastenschleppen, bei Tag und Nacht, bei Hitze, Regen und Schnee, bei schlechter Unterkunft, Soldatenverpflegung und wenig Schlaf. Es wird auch in